# Pflanzenschutzamt Berlin



Pflanzenschutzamt Berlin PflA PK 2/3 Mohriner Allee 137 12347 Berlin

# Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)<sup>(1)</sup>

Nur vollständig eingereichte Anträge können bearbeitet werden! (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 PflSchG für die

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung über Pflanzenschutz

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung über Pflanzenschutz und

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

#### **Hinweis:**

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Sachkundenachweise im Pflanzenschutz,

- 1. für die Anwendung / Beratung,
  - (Beratung ist hier nicht die Beratung im Sinne eines Verkaufsgesprächs)
- 2. für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, (und Beratung im Sinne eines Verkaufsgesprächs)
- 3. sowie für Anwendung/ Beratung und Abgabe. Dies ist von Ihrer Ausbildung abhängig.

### 2. persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name				
Vorname				
ggf. Geburtsname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Postleitzahl	Wohnort			
Straße			Nr.	
Angaben für Rückfragen:	Telefon			
	E-Mail			

## 3. aufgrund meiner Abschlüsse / Zeugnisse / Nachweise:

Zeugnisse, Urkunden oder Nachweise über Abschlussprüfungen, die erstmalig zur Sachkunde im Pflanzenschutz geführt haben, füge ich in der Anlage bei.

Fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein!

#### **Hinweis:**

Nicht alle Abschlüsse, Zeugnisse und Nachweise berechtigen gleichermaßen zu einem der drei genannten Sachkundenachweise. Manche Nachweise berechtigen nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe aber nicht zum Sachkundenachweis für die Anwendung / Beratung.

Bitte beachten Sie die Ausfüllhilfe!

#### 4. Versicherung

Ich versichere, dass ich über die gemäß § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderliche Deutschkenntnis verfüge, die zur Ausübung meiner Tätigkeit notwendig ist.

## 5. Empfänger des Gebührenbescheides

Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>(2)</sup> gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird an die hier angegebene Adresse versandt.

	Antragstellerin / Antragsteller					
	Firma / Betrieb (Schreiben zur	Kostenübernahme liegt	bei)			
6.	Sachkundenachweis					
	Der Sachkundenachweis wird nach Eingang der Verwaltungsgebühr bei der zuständigen Behörde an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übersandt.					
Ort		Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers			

- (1) Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Pflanzenschutzgebührenordnung des Landes Berlin vom 30. Oktober 1991 (GVBI. S. 248), in der jeweils geltenden Fassung